



Neue EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Die Rechtslage

Das Europäische Parlament hat 2016 mit der neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) das Thema „Datenschutz“ für alle Mitgliedstaaten neu geregelt. Damit verliert das bisherige Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) seine Gültigkeit. Die Änderungen treten mit einer Übergangszeit von zwei Jahren am 25. Mai 2018 in Kraft. Sie betreffen alle Unternehmen vom Zwei-Mann-Betrieb bis zum Großkonzern.

Das ändert sich durch die EU-DSGVO

- **Rechtmäßigkeit der Verarbeitung (§ 5f)**
Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist weiterhin eine Einwilligung nötig. Neu sind etliche Sonderregelungen, zum Beispiel für Kinder.
- **Recht auf Weiterverarbeitung (§ 6)**
Die EU-DSGVO unterscheidet zwischen der Erst- und der Weiterverarbeitung. Letztere ist nur zulässig, wenn sie mit dem ursprünglichen Zweck der Datenerhebung vereinbar ist.
- **Transparenz- und Informationspflichten (§ 12f)**
Durch die Verordnung steigen die Informationspflichten, wenn personenbezogene Daten beim Betroffenen erhoben werden.
- **Recht auf Löschung – „Vergessenwerden“ (§ 17)**
Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn der Zweck weggefallen ist. Unternehmen müssen zukünftig auch andere Unternehmen darüber informieren, dass der Betroffene die Löschung der Daten verlangt.
- **Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen (§ 24)**
Zukünftig hat der Verantwortliche für die Verarbeitung geeignete Maßnahmen zu treffen, dass die personenbezogenen Daten rechtskonform verarbeitet werden.
- **Auftragsverarbeitung (§ 28)**
Die bisher bekannte „Auftragsdatenverarbeitung“ wird zur „Auftragsverarbeitung“. Dies beinhaltet wesentliche Veränderungen. Eine ist die Gewährung von bestimmten Garantien.
- **Datenschutz-Folgenabschätzung (§ 35)**
Die Verpflichtung zur Datenschutz-Folgenabschätzung ist ebenfalls neu. Dafür sind alle geplanten Verarbeitungsvorgänge systematisch zu beschreiben.
- **Haftung des Datenschutzbeauftragten**
Die Haftung der Datenschutzbeauftragten wird stark erweitert.
- **Sanktionen und Bußgelder**
Die EU-DSGVO bringt hier deutliche Verschärfungen: Der Bußgeldrahmen beläuft sich auf bis zu 20.000.000 Euro beziehungsweise 2 bis 4 Prozent des Jahresumsatzes.



Unternehmensinfo Überblick über die neue EU-DSGVO



WENZA
EWIV

Ihre Vorteile mit WENZA EWIV

- Professioneller Datenschutz für Ihr Unternehmen
- Schutz vor negativer Berichterstattung durch Datenschutzpannen
- Interdisziplinäre Datenschutz-Teams aus den Bereichen Recht, EDV und Betriebsorganisation
- Leistungen nach Bedarf
- Kosten optimieren

Das können Unternehmen sofort tun, um die EU-DSGVO umzusetzen

1. Einen Datenschutzbeauftragten bestellen
2. Alle Datenverarbeitungsvorgänge im Detail beschreiben und in ein Datenschutz-Konzept aufnehmen
3. Ein Verfahren implementieren, um die Datenschutz-Folgenabschätzung sicherzustellen
4. Alle Dienstleistungs- und Lieferantenverträge gründlich überprüfen und darin die Anforderungen an den Datenschutz ergänzen
5. Alle Datenschutz-Erklärungen aktualisieren
6. Das Löschen von Daten in Routinen festlegen und Maßnahmen verankern, um nicht mehr benötigte Daten sicher zu vernichten
7. Ein Verfahren für die Benachrichtigung bei Datenschutzverletzungen implementieren
8. Mitarbeiter dezidiert unterweisen

Die Leistungen der WENZA EWIV

Um im Mai 2018 gewappnet zu sein, sollten alle Unternehmen bereits jetzt ihren Datenschutz überprüfen und an die EU-DSGVO anpassen.

Die WENZA EWIV

- berät in allen Fragen zum Datenschutz,
- unterstützt Unternehmen bei der Umstellung auf die EU-DSGVO und
- stellt den externen Datenschutzbeauftragten.

Sie haben individuelle Fragen zum Thema „EU-DSGVO“? Wir beantworten sie Ihnen gerne jederzeit.



Geprüfte Qualität

WENZA EWIV

Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung

Beim Alten Gaswerk 5, 22761 Hamburg

Telefon +49 (0) 40 - 422 361 12

Telefax +49 (0) 40 - 422 360 17

E-Mail info@wenza.de

Internet www.wenza.de

WENZA EWIV - Ihr Partner für erfolgreiche Prävention im betrieblichen Bereich

